

Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein
Band: 3 (1941)
Heft: 8

Artikel: Der Bundesbrief von 1291
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FÜR DIE HEIMAT

JURABLÄTTER VON DER AARE ZUM RHEIN

3. Jahrgang

1941

8. Heft

Der Bundesbrief von 1291.

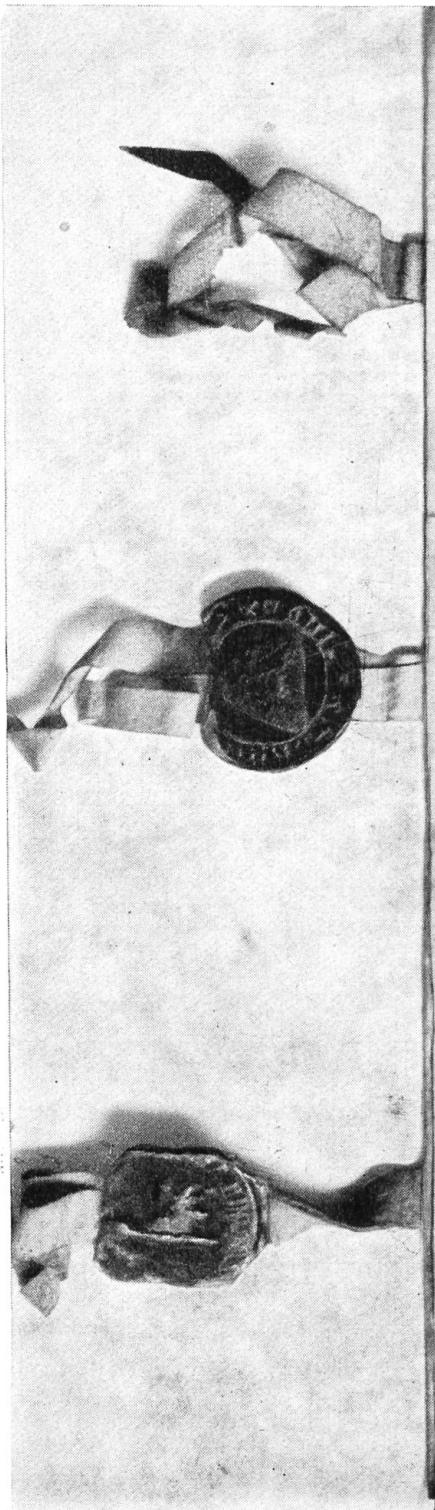
Im Namen des Herrn. Amen.

Es ist ein ehrbar Werk und dient gemeinem Nutzen, die Bünde, so die Ruhe und den Frieden fördern, zu erhalten und zu festigen, wie es sich geziemt.

So sei den allen und kund zu wissen: Angesichts der bösen Zeit haben die Männer des Tales von Uri, die Landsgemeinde des Tales von Schwyz und die Gemeinde des niedern Tals von Unterwalden, um sich und ihr Habe besser zu schirmen und sicherer in ordentlichem Stand zu erhalten, in guten Treuen versprochen: sich gegenseitig mit Hilfe, allem Rat und jeder Kunst, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der ihren irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut Böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu Hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfe, auch auf eigene Kosten, soweit das nötig sei, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehenes Unrecht zu rächen.

Darauf haben sie einen körperlichen Eid geschworen, ohne alle Gefahrde das Versprechen zu halten, und haben so die alte eidlich bekräftigte Gestalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, daß jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt.

Auch haben wir in gemeinem Rat einhellig und einstimmig gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in obgenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der solches Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte, der nicht unser Landsmann oder Miteinwohner wäre.



Sollte aber ein Streit unter Eidgenossen entstehen, so sollen die Verständigsten unter den Eidgenossen herzutreten und Zwietracht unter den Parteien schlichten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schiedsspruch verschmähen sollte, gegen den müßten sich die andern Bundesgenossen wenden.

Über alles aber ist unter ihnen festgelegt worden: Wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen Verschulden getötet hat und ergriffen wird, soll das Leben verlieren, wie es die verruchte Schuld erfordert, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missetat zu erweisen. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer solchen Missetäter aber aufnimmt und schützt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Bedacht zurückgerufen wird.

So aber jemand einem Verbündeten bei Tag oder in der Stille der Nacht böswillig das Haus durch Feuer verwüstet hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer solchen Uebel-täter begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schützt, soll er dem Genug-tung leisten, der den Schaden erlitten hat.

Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schul-digen, wenn solches im Talgebiet zu finden ist, in Beschlag genommen werden, damit dem Geschädigten gerechtermaßen Genugtung geleistet werde.

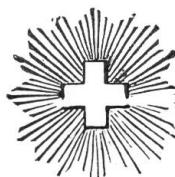
Des weitern soll sich keiner vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge. Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen.

Neberdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tal angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersezt sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen zu Schaden, so sind alle Ver-bündeten gehalten, genannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Ge-nugtung leiste.

Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesinnt ist, den Richterspruch anzunehmen oder Genugtung zu leisten, so verpflichten sich die Ver-bündeten, den andern Teil zu schützen.

Was wir hier beschlossen und geschrieben, ist zu gemeinem Nutz und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund dessen ist dieser Bundesbrief auf Verlangen der genannten Verbündeten abgefaßt und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Täler versehen und bekräftigt worden.

So geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.



Der Rütlischwur.